



Dictatum Ratisbonæ, die 3. Aprilis
1793.
per Moguntinum.

An

# Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät

allerunterthänigstes




de dato Regensburg den 22. März 1793.

Den von Seiten Frankreichs geschehenen und noch fortdauernden Friedensbruch, und die deßwegen vorzukehrenden Maasregeln betreffend.

---

Regensburg,
Gedruckt bey Konrad Neubauer.



(Bz: ad rel: num: 436. de Dato 4. April 1793.)

I. publ. G. 483 (12°

Dictatum Ratisbonæ, die 3. Aprilis
1793.
per Moguntinum.

An

Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät

allerunterthänigstes

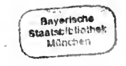
# Reichs-Gutachten,

de dato Regensburg den 22. März 1793.

Den von Seiten Frankreichs geschehenen und noch fortdauernden Friedensbruch, und die deßwegen vorzukehrenden Maasregeln betreffend.

---

Regensburg,
Gedruckt bey Konrad Neubauer.



hauptung seiner Ehre, zum Schutze und zur künftigen Sicherung seiner Rechte und Gränzen, und zur Erlangung der gebührenden vollständigen Genugthuung die Waffen zu ergreifen, dieser von Frankreich gegen das deutsche Reich wirklich bereits angefangene, den vordern Reichskreisen durch die That selbsten erklärte, und durch alles dieses nach der verbandmäßigen Verfassung und allgemeinen Garantie des Reiches allen dessen Gliedern abgenöthigte Krieg für einen allgemeinen Reichskrieg zu achten, und

Ad 2.) als natürliche Folge des von Frankreich zuerst unternommenen, und bis itzo noch fortsetzenden Bruches des Münsterischen und der nachherigen Friedensschlüsse anzusehen sey, daß Frankreich sich dadurch der ihm in eben diesen Friedensschlüssen zugestandenen Vortheile selbsten schon verlustig gemacht, und zu seinem eigenen Nachtheile (doch aber allerwegs unbeschadet der Rechte eines jeden Dritten) die Giltigkeit und Verbindlichkeit dieser Friedensschlüsse kraftlos gemacht habe.

Ad 3.) Sey dieser Gegenstand schon durch das allerunterthänigste Reichsgutachten vom 23sten November vorigen Jahrs, und die darauf am 22sten December des nemlichen Jahrs ergangenen kaiserlichen allerhöchsten Verfügungen erledigt, und sich daher auf dieselbe, in Vereinigung mit demjenigen, was oben ad 1. anderweit noch beschlossen und näher bestimmt worden ist, zu beziehen.

Ad 4.) Habe es bey dem Innhalte des schon unterm 18ten Hornung dieses Jahrs erstatteten allerunterthänigsten Reichsgutachtens sein Bewenden; nur wolle demselben gegenwärtig auch dieses noch beizufügen seyn, daß in Betreff des Ranges und des Gehaltes der Reichs-Generalität und des Generalstaabs überhaupt die schon bestehenden ältern Reichsschlüsse auch dießmal wieder die fortwährige Richtschnur blieben, und in Absicht auf die Artikelsbriefe für die Truppen der Reichsarmee, so wie auch wegen der

Instruktion für den kommandirenden General-Feldmarschall sowohl, als für die übrigen Generale und sonsten es bey den schon vorhandenen vordern Beschlüssen belassen werde, ausser in soweit Zeit, Umstände und nicht mehr passende Verhältnisse entweder Zusätze oder Abänderungen nothwendig oder räthlich machten, welche alsdann das General-Kommando kaiserlicher Majestät und dem Reiche unverlängt anzuzeigen hätte.

Ad 5.) Sey dieser Punkt schon durch das immittels auch von kaiserlicher Majestät ratificirte Reichsgutachten vom 1sten Hornung dieses Jahrs vollkommen erledigt; dahingegen beziehe man sich

Ad 6.) nicht nur auf die bereits ergangenen kaiserlichen allerhöchsten Avokatorien und Inhibitorien, sondern auch auf den durch das weitere Reichsgutachten vom 18ten des vorigen Monats anderweit geschehenen allerunterthänigsten Antrag einer noch namentlichen Anwendung derselben gegen die jeztmaligen Volksverführer und Ruhestöhrer, erachte jedoch aber auch noch der nothwendigen Vorsicht, und dem Zwecke der allgemeinen Sicherheit gemäß, daß nebst der allenthalbigen Nichtdultung und Fortschaffung der von dem jeztmaligen anarchischen Frankreiche abhängenden Minister, Geschäftsträger, Agenten und Korrespondenten, überhaupt auch alle Franzosen, weß Standes und Geschlechtes sie auch seyen, welche von der Landesobrigkeit, wo sie sich aufhalten, die Erlaubniß oder Dultung nicht erhalten haben, oder noch erhalten, und sich deßwegen zu legitimiren nicht im Stande sind, aus den deutschen Landen fort- und auszuschaffen seyen.

Ad 7.) Wäre zwar

a.) auf den Briefwechsel überhaupt während dem itzigen Kriege, und besonders bey den Feld- und Gränzpostämtern, genaue Aufsicht zu tragen; doch gehöre derjenige eigens nur unter den verbotenen, welcher auf die Kriegsverhältnisse und Kriegsoperationen eine Beziehung habe, und dem Feinde, oder dessen Anhängern irgend einen Vorschub geben könne.

b.) In

b.) In Ansehung der Französischen gefährlichen und verderblichen Schriften, welche in das deutsche Reich eingeschleift werden wollten, wäre es bey dem deßfalls schon vorhandenen jüngern Reichsschlusse zu belassen; soviel aber

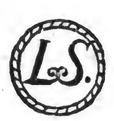
c.) das Commerz insbesondere anbelangt, wäre solches, mit wohlbedächtlicher Ausnahme aller in den kaiserlichen allerhöchsten Inhibitorien bereits verbotenen, und namentlich ausgedrückten Artikel der Kriegsbedürfnisse, auch noch während des Kriegs, wenigstens in so lang, als dasselbe nicht von Frankreich unterbrochen und zerstöhret werde, aufrecht und in seinem Gange zu erhalten; doch unabbrüchig derjenigen Vorkehre, welche deßfalls, und überhaupt, in Rücksicht der Französischen Waaren, ein jeder Landesherr nach der Lage und Convenienz seiner Lande, in denselben auch im einzelnen für sich und zu allen Zeiten zu verfügen befugt ist. Damit aber gleichwohlen

d.) der bey den sogenannten Französischen, ohnehin auch fälschlich nachgemachten Aßignaten sich ergebende Verlust von den deutschen Reichs-Angehörigen desto vorsorglicher abgehalten werde, so wären kaiserliche Majestät zu ersuchen, die Verfügung dahin ergehen zu lassen, damit in den sämmtlichen Reichslanden auf eine durchgehends gleichförmige Art (der landesherrlichen Polizeigewalt ohne Abtrag) gedachten Aßignaten ganz kein Umlauf gestattet, und dieselbe auch als eine für den Absatz in dem Innern des deutschen Reiches verbotene Waare allgemein behandelt werden.

Ad 8.) Da gegen die Reichs-Constitutionen und den allgemeinen Reichsverband ohnehin irgend eine Neutralität nicht statt habe; so wäre es in diesem Betreff auch dermalen bey demjenigen, was die bestehenden Reichsgesetze, die Natur des Reichsverbandes, die darauf sich gründende Reichsschlüsse von den Jahren 1689 und 1734, und die darauf ergangenen

kaiserlichen allerhöchsten Verfügungen mit sich bringen, mit erneuerter Beziehung auf dieselben zu belassen; sofort dieses alles mittels eines Reichsgutachtens (wie hiemit geschiehet) an Ihro römisch-kaiserliche Majestät zur allerhöchsten Genehmigung und erforderlichen Verfügung allerunterthänigst zu bringen.

Womit des kaiserlichen Herrn Prinzipal-Kommissarius Hochfürstlichen Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum, Regensburg den 22sten im März, 1793.



**Kurfürstlich-Mainzische Kanzley.**

---



Ihrer römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Prinzipal-Kommissarius, Herrn Karl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem man in allen drey Reichs-Kollegien das kaiserliche allerhöchste Hofdekret vom 1sten Septemb. des vorigen Jahrs, insoweit der Innhalt desselben durch die unterdessen allerunterthänigst erstatteten mehreren Reichsgutachten nicht ganz noch erschöpft worden, in Vortrag gebracht, und dabey in nähere Erwägung gezogen hat, daß Frankreich, anstatt den ältern Beschwerden des deutschen Reichs abzuhelfen, dieselben unter einer anarchischen Leitung noch mit unzähligen neuen gehäufet, besonders aber schon seit dem Jahre 1789 mehreren Ständen des Reichs, und dessen

Angehörigen in dem Elsasse, Lothringen und sonsten ihre Besitzungen, geistliche und weltliche Rechte, mit beispielloser Willkühr entrissen, diese Friedensschlußwidrige und ungerechte Behandlung aller deßwegen geschehenen noch so nachdrücklichen und bündigen Vorstellungen ungeachtet mit beharrlicher schnöder Verweigerung aller annehmlichen Genugthuung fortgesezt, seinem friedbrüchigen Plane getreu sogar noch selbsten die Wege der Möglichkeit einer fernerweiten friedfertigen Einschreitung des allerhöchsten Reichsoberhaupts durch seine Erklärungen abgestrickt; endlich aber dem hohen Erzhause Oesterreich unter andern Vorwänden sogar auch wegen dessen Verwendung in der vorberührten, zur allgemeinen Vertretung des Reichs schon geeignet erkannten Reichs-Angelegenheit, den Krieg förmlich angekündigt, den andern Ständen und den Kreisen des Reichs hingegen kurzum mit der That selbsten, ohne alle förmliche Erklärung den Krieg gemacht, ihre Lande, Festungen und Residenzen, soweit die vorgedrungene Französische Gewalt sie erreichte, mit feindlicher Heeresmacht angegriffen, gewaltsam okkupirt, mit den drückensten und enormsten Brandschatzungen, Lieferungen, Plünderungen und mehreren andern feindlichen Drangsalen mitgenommen, noch auffallender aber dabey seine, für die hergebrachten Regierungs-Verfassungen, Religion, gute Sitten, Subordination und Ordnung so verderblichen Grundsätze aller Orten aufzudringen gesucht, und damit im Ganzen nichts anders, als eine allgemeine Unordnung, Verderben und Elend überall einzuführen, das Band der bürgerlichen Gesellschaften, so wie selbsten auch alle Verbindung mit dem deutschen Reiche aufzulösen, und mit Hintansetzung aller derjenigen Grundsätze, welche sonsten unter den Nationen noch heilig gewesen sind, überhaupt die Absichten einer unbegränzten ehrsüchtigen Vergrösserung geltend zu machen getrachtet habe; So ist nach reifer Ueberlegung dieser und aller übrigen in dem oberwähnten kaiserlichen allerhöchstem Hofdekrete angeführten Umstände dafürgehalten und geschlossen worden, daß:

Ad 1.) So, wie diese noch immer fortdauernden friedbrüchigen französischen Handlungen, und mehr als feindliche Vergewaltigungen des deutschen Reiches, demselben die Nothwendigkeit abdringen, zur Behauptung

